



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland,
Heiligenberger Straße 27, 13318 Berlin,
vertreten durch das leitende Komitee, bestehend aus
Herrn Helmut Martin, Reinholdstraße 8, 09212 Limbach-
Oberfrohna, Herrn Rolf Hintermeyer, Mockauer Straße 8,
04357 Leipzig, Herrn Hermann Laube, Am Mühlberg 2,
02763 Zittau-Eichgraben, Herrn Wolfgang Meise,
Kaufmannstraße 24, 09117 Chemnitz, Herrn Egon Ringk,
Dorfmitte 11, 15859 Groß-Schauen, und Herrn Horst Schleußner,
Georginenweg 58, 12623 Berlin,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Klaus-Peter Heym,
Dieter Rüth, Franz E. Windischmann,
Gartenstraße 17, 63263 Neu-Isenburg,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Kulturelle
Angelegenheiten,
Europa-Center, 10789 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1993
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Pannicke,
die Richterin am Verwaltungsgericht Müller,
den ehrenamtlichen Richter Sielaff,
den ehrenamtlichen Richter Schwarz

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten vom 20. April 1993 verpflichtet, der Klägerin die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Land Berlin zu verleihen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung, daß sie Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hilfsweise ihre Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Klägerin ist aus der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ hervorgegangen und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in religiöser Hinsicht ein Zweig der Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania mit Sitz in Brooklyn N.Y., USA, und ist bisher in den neuen Bundesländern tätig.

Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ist in Deutschland seit 1897 t.,tätig, und zwar unter der Bezeichnung 'Bibelforscher'. Ihre im Jahre 1926 gegründete Gesellschaft mit dem Namen „Internationale Bibelforscher-Vereinigung Deutscher Zweig" wurde 1927 im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg als Verein registriert. Unter der Naziherrschaft wurde der Verein verboten, seine Registrierung im Vereinsregister gelöscht. Im September 1945 erfolgte eine Neugründung, der Verein wurde wiederum beim Amtsgericht Magdeburg ins Vereinsregister eingetragen. Am 31. August 1950 verbot der Innenminister der DDR den Verein, der seinen Namen inzwischen in „Jehovas Zeugen,

Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig, e.V." geändert hatte, woraufhin in der Bundesrepublik Deutschland eine Gesellschaft mit dem Namen "Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig e.V." gegründet wurde. Im Januar 1989 stellten die Zeugen Jehovas in der DDR einen Antrag an die damalige Regierung, wieder als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden. Der Ministerrat - Amt für Kirchenfragen - übersandte ihnen daraufhin unter dem 14. März 1990 eine Urkunde, in der es heißt:

"Staatliche Anerkennung

Die "Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas der DDR" mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, ist staatlich anerkannt.

Mit der staatlichen Anerkennung ist die Religionsgemeinschaft rechtsfähig und legitimiert, auf der Grundlage des Art. 39 (2) der Verfassung der DDR ihre Tätigkeit auszuüben."

In dem Begleitschreiben des Ministerrats vom gleichen Tage heißt es:

"Die Gemeinschaft gehört damit zu den über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR auf der Grundlage von Art. 39 (2) der Verfassung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen der DDR ihre Tätigkeit selbständig in voller Freiheit ausüben und Rechtsfähigkeit besitzen."

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1990 an den Magistrat und Senat der Stadt Berlin teilte die Klägerin mit, sie sei der Auffassung, sie habe aufgrund der Anerkennung durch den Ministerrat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt und bat um schriftliche Bestätigung ihrer Rechtsstellung. In einem weiteren Schreiben vom 8. April 1991 beantragte sie, unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Rechtsstandpunktes vorsorglich die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Land Berlin.

Mit Bescheid vom 20. April 1993 lehnte die Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus: Eine Feststellung eines bereits durch den Ministerrat der DDR verliehenen Status als Körperschaft komme nicht in Betracht, da die von diesem ausgesprochene „Anerkennung“ keine Verleihung von Körperschaftsrechten im Sinne von Art. 140 6G, Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) bedeute. Der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für eine Religionsgemeinschaft sei dem Verfassungsrecht der DDR unbekannt gewesen, es habe

vielmehr lediglich das bestehende Verbot aufgehoben werden sollen. Auch aus dem Einigungsvertrag (EV) i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (KirchStG-DDR), in dem festgestellt wird, daß bestimmte Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergebe sich keine Anerkennung der Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes, da dieses Gesetz nach Art. 9 Abs. 5 EV nicht in Berlin gelte. Für eine analoge Anwendung des KirchStG-DDR auf die Klägerin fehle es an einer ausfüllbedürftigen Regelungslücke. Auch komme keine Neuverleihung des Rechts als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV in Betracht. Diese Bestimmung verlange, daß die Anerkennung begehende Religionsgesellschaft ein positives, zumindest nicht distanziert-ablehnendes Grundverhältnis zum hiesigen Staat habe, woran es bei der Klägerin fehle. Diese bejahe die zum Kernbestandteil des Grundgesetzes zählenden Normen des Demokratie- und des Toleranzprinzips nicht. Übernahme von staatlicher oder zumindest öffentlicher Trägerschaft und Verantwortung lehne sie ab. Zum Staat habe sie ein strukturell-negatives Grundverständnis, da sie diesen "wie Satan als von Gott nur zugelassen" ansähe. Es bestünden Zweifel hinsichtlich der Beachtung des Toleranzgebots, da die Klägerin ihren religiösen Ausschließlichkeitsanspruch dahin auslege, daß jeglicher Kontakt zu anderen Religionsgemeinschaften zu unterlassen sei, sie es beispielsweise ablehne, im Rahmen des ökumenischen Rats mit den anderen christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften zusammenzuarbeiten. Ausschlaggebend für die Ablehnung des Antrages sei aber, daß die Klägerin das aktive wie das passive Wahlrecht ablehne, lediglich die Mitgliedschaft in Berufsvertretungen zulasse und keines ihrer Mitglieder Sitz und Stimme in einem kommunalen oder Landesparlament habe. Die Teilnahme an einer politischen Willensbildung durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehöre jedoch zu den elementaren Prinzipien der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Diese Bedenken gegen eine Anerkennung der Klägerin als Körperschaft stellten auch keine unzulässige inhaltliche Bewertung von Religion oder Religionsausübung dar. Die Verleihung von Körperschaftsrechten durch den Staat bedeute gerade eine - ausnahmsweise - Durchbrechung des im übrigen geltenden Prinzips der Trennung von Staat und Kirche, und zwar in bezug auf die Übernahme öffentlicher Trägerschaft und Verantwortung, für die es jedoch der Klägerin an Bereitschaft fehle.

· Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie habe noch in der damaligen DDR mit Inkrafttreten des KirchStG DDR am 29. September 1990 den Körperschaftsstatus erlangt. Dies ergebe sich daraus, daß sie als eine andere Religionsgemeinschaft i. S. d. § 2 Nr. 4 KirchStG DDR mit den gleichen Rechten wie die enumerativ genannten inkorporierten Kirchen ausgestattet sei, denen sie aufgrund der förmlichen Anerkennung durch den Ministerrat der DDR gleichgestellt sei. Dieser - noch vor der Wiedervereinigung erlangte - Rechtsstatus gelte in der Bundesrepublik fort.

Im übrigen erfülle die Klägerin auch die Voraussetzungen für eine Neuerlangung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handele sich bei der Klägerin um eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV, die, wie ihre missionarische Tätigkeit seit 1897, ihre finanzielle Ausstattung sowie die Anzahl ihrer Mitglieder in Berlin und im gesamten Bundesgebiet belege, auch die Gewähr der Dauer biete. An weitere Voraussetzungen sei der Anspruch aus Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV nicht geknüpft. Im übrigen erhebe die Beklagte zu Unrecht den Vorwurf, die Klägerin habe ein negatives Staatsverständnis. Sie befürworte lediglich die Trennung von Staat und Kirche und sei - wie auch die großen christlichen Kirchen - der Auffassung, daß Christen ihren Blick auf das „Kommen des Königreiches Gottes“ zu richten hätten, ohne deshalb jedoch die Bundesrepublik Deutschland und ihr staatliches Gefüge abzulehnen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;

hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten vom 20. April 1993 zu verpflichten, ihr die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Land Berlin zu verleihen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen, der der Kammer vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur mit dem Hilfsantrag Erfolg (hierzu unten II.)

I.

Der Hauptantrag der Klägerin ist als verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage gemäß §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 43 Abs. 1 VwGO zulässig, in der Sache aber unbegründet.

1. Durch die Verleihung der „staatlichen Anerkennung“ durch den Ministerrat der DDR am 14. März 1990 ist der Klägerin schon deshalb nicht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden, weil eine derartige Rechtsform dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht der DDR fremd war:

Während die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 (Gbl. S. 4) noch die Rechtsvorschrift des Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), wonach Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren und anderen Religionsgemeinschaften auf ihren Antrag hin unter bestimmten Voraussetzungen gleiche Rechte gewährt werden (vgl. Art. 41 ff VerfDDR 1949), fast wörtlich übernommen hatte, enthielt die - bis zur Wiedervereinigung Deutschlands gültige - am 9. April 1968 in Kraft getretene Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (Gbl. I S. 199) eine derartige Bestimmung nicht mehr. Mit dieser Verfassungsänderung war jedenfalls die Stellung von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts entfallen (vgl. Weidemann, Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach der neuen Verfassung in Mitteldeutschland, DVBl. 1969, S. 10, 12; Renck, Probleme der Rechtsangleichung im Staatskirchenrecht, ThürVBl. 1992, S. 177, 179), ohne daß es hierfür eines zusätzlichen Gesetzgebungsaktes oder eines anderen staatlichen Aktes - der nicht erfolgt ist - bedurft hätte (a.A. Engelhardt, Die Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, S. 22). Ob die Verfassung der DDR von 1968 überhaupt materielle Änderungen von Statusrechten zur Folge hatte, erscheint schon deswegen fraglich, weil nach der „sozialistischen“ Rechtslehre der DDR die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht abgelehnt wurde, die Bezeichnung

„Körperschaft des öffentlichen Rechts“ oder „juristische Person des öffentlichen Rechts“ deshalb als unwissenschaftlich und sinnlos angesehen wurde und sich daher die Auffassung durchgesetzt hatte, die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bedeute „seit jeher“ - also auch auf der Grundlage der Verfassung von 1949 - lediglich, daß die Kirchen und Religionsgemeinschaften als juristische Personen zu behandeln seien (Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Aufl. 1982, Art. 39 RdNr. 30 m.w.N.). Demzufolge stellt die am 14. März 1990 vom DDR-Ministerrat abgegebene Erklärung keine Verleihung von Körperschaftsrechten dar, sondern - entsprechend dem Wortlaut der Urkunde - lediglich die Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Legitimation zur Ausübung der in Art. 39 Abs. 2 der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 festgeschriebenen Rechte.

2. Auch das zusammen mit dem Einigungsvertrag am 29. September 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (BGBl. II S. 1194) - KirchStG DDR - verleiht der Klägerin keine Körperschaftsrechte.

Dabei kann offen bleiben, ob durch § 2 Nr. 4 KirchStG DDR - unter diese Bestimmung kann die Klägerin allein fallen - überhaupt Körperschaftsrechte verliehen werden sollen. Aus dem Gesetz ist nicht ersichtlich, welche „andere Religionsgemeinschaft, die die gleichen Rechte hat“ neben den in § 2 Nr. 1 - 3 KirchStG DDR enumerativ aufgezählten evangelischen und katholischen Kirchen sowie jüdischen Kultusgemeinden bereits durch Legislativakt mit Körperschaftsrechten ausgestattet werden sollte; in den amtlichen Erläuterungen wird lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die nicht unter Nr. 1 bis 3 fallenden Religionsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 3 KirchStG DDR auf Antrag den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (vgl. BT-Drucks. 11/7817 S. 126). Nach Auffassung der Kammer sind unter den Religionsgemeinschaften im Sinne des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR daher nur solche zu verstehen, denen die Körperschaftsrechte auf ihren Antrag hin gemäß § 3 KirchStG DDR neu verliehen worden sind.

Jedenfalls würde aber eine etwaige, durch das KirchStG DDR verliehene Körperschaftsstellung gemäß Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Einigungsvertrag nur in den neuen Bundesländern - nicht aber in Berlin - fortgelten. Die Klägerin kann auch durch das in der DDR vor der Wiedervereinigung in Kraft getretene KirchStG DDR keine Rechtsstel-

lung erlangt haben, die im Land Berlin (oder auch nur im ehemaligen Ostteil Berlins) Fortbestand beanspruchen kann. Ein durch das KirchStG DDR verliehener Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht vergleichbar mit der auf der Grundlage von Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV verliehenen Rechtsstellung. Er begründete sich auf einfachem Gesetz, unterstand nicht dem besonderen Schutz der Verfassung (vgl. Art. 39 Verf DDR 1968) und konnte daher im Land Berlin durch Art. 9 Abs. 5 des Einigungsvertrages wieder entzogen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob eine der Verleihungsvoraussetzungen nachträglich entfallen war (vgl. zum Entzug von Körperschaftsrechten Lehmann, Die kleinen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, 1959, S. 134; Held, Die kleinen öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, S. 146 ff). Darüber hinaus ist der im KirchStG DDR verwendete Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nicht identisch mit dem gleichen Begriff des Grundgesetzes. Zwar ergibt sich aus den amtlichen Erläuterungen zum KirchStG DDR (a.a.O.), daß mit der Wiedereinführung der Kirchensteuer an die Verfassung der DDR von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition, die sich auf die Art. 136 ff WRV stützt, angeknüpft werden sollte. Bereits die Bezeichnung des Gesetzes als „Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens“ zeigt jedoch, daß sein Regelungsgehalt sich allein darauf beschränkt, die Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Stand zu versetzen, Kirchensteuern zu erheben und ihnen den zur Ausübung dieser Hoheitsrechte benötigten öffentlich-rechtlichen Status zu verleihen. Andere, den auf der Grundlage der Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 5 WRV als öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften zukommende Rechte - beispielsweise die Dienstherrenfähigkeit, die Disziplinargewalt und das Vereidigungsrecht - sollten mit dem KirchStG DDR nicht verliehen werden. Einer Verleihung solcher weitergehender Rechte bedurfte es im Hinblick auf die bei Inkrafttreten des KirchStG DDR unmittelbar bevorstehende Wiedervereinigung Deutschlands auch nicht, weil nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern sich die weiteren Rechte der körperschaftsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften unmittelbar aus dem Grundgesetz ergeben. Anders als in den anderen neuen Bundesländern, in denen die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage durch das KirchStG DDR zur Erhebung von Kirchensteuern schon deshalb notwendig und zur Vermeidung von Finanzierungslücken für die „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften auch dringlich war, weil erst aufgrund der

Landtagswahlen vom 14. Oktober 1990 die Legislativorgane entstanden, bedurfte es für das Land Berlin im Hinblick auf das landesrechtlich bereits bestehende Kirchensteuerrecht einer solchen Regelung nicht, woraus sich der Sinn des Art. 9 Abs. 5 Einigungsvertrag erklärt.

Die Klage war daher in ihrem Hauptantrag abzuweisen.

II.

Dem - hilfsweise gestellten - Verpflichtungsbegehren der Klägerin war hingegen stattzugeben. Die Klägerin hat einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Land Berlin, weil sie die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV erfüllt und ihr daher ein entsprechendes subjektives öffentliches Recht zusteht. Nach dieser Verfassungsvorschrift bleiben Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag hin gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Der „anderen“ Religionsgesellschaft, die diese Voraussetzungen erfüllt, ist somit ein Rechtsanspruch auf Verleihung eingeräumt („sind ... zu gewähren“); einen Ermessenspielraum hat die verleihende Behörde nicht. Die Begriffe „Religionsgesellschaft“ sowie „Gewähr der Dauer“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Behörde in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar ist (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 17. April 1969 - V B 6.67 - , OVGE 10, 105, 106 m.w.N.).

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte liegen vor:

a) Daß es sich bei ihr um eine antragsberechtigte Religionsgesellschaft handelt, also um einen Zusammenschluß von Personen mit gemeinsamen religiösen Auffassungen von Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens. der den vorhandenen Konsens in umfassender Weise bezeugt (vgl. BVerwGE 61, S. 152, 154 m.w.N. - „Scientology Church“ -, zu den Zeugen Jehovas als Religionsgesellschaft vgl. BVerfGE 19, S. 129, 133), bestreitet der Beklagte selbst nicht. Für die Frage der Einordnung der Klägerin als Religionsge-

sellschaft im Lande Berlin ist es ohne Bedeutung, ob neben ihr die in Westdeutschland bisher tätige „Wachturn-, Bibel- und Traktat-Gesellschaft“ weiter bestehen bleibt oder - was nach dem Vorbringen der Klägerin beabsichtigt ist (vgl. auch [3] der Präambel des Statuts der Klägerin vom 20. September 1993) diese sich mit der Klägerin nach einer Anerkennung als Körperschaft vereinen soll. Entgegen der Auffassung der Kultusministerkonferenz („Empfehlungen über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“, abgedruckt bei Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR Bd. 34 (1989), S. 337 ff, 377) ist die Unterscheidbarkeit einer Religionsgesellschaft von anderen in ihrem Wirkungsbereich bereits bestehenden Religionsgemeinschaften kein Begriffsmerkmal (vgl. Weber, a.a.O. S. 348; OVG Berlin, a.a.O. S. 107; Held, a.a.O. S. 110 f), weil es nicht auf das theologische Bekenntnis, sondern wesentlich auf die Organisationsform ankommt, in der sich der rechtlich bedeutsame Wille zur Selbständigkeit äußerlich kundtut.

b) Die Klägerin bietet auch durch ihre Verfassung und Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer. Dabei ist unter „Verfassung“ nicht nur die satzungsmäßige Organisation, sondern der tatsächliche und gesicherte Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft zu verstehen (vgl. OVG Berlin, a.a.O., S. 107; VG München, Urteil vom 13. Oktober 1982 - M 2784 VII 80 -, ZevKR Bd. 29 [1984], S. 628,630; Held, a.a.O. S. 116). Bedeutsam sind vor allem der Grad der Bindung der Mitglieder an ihr Bekenntnis, der Grad der Ausbildung einer festen Gemeindeorganisation und eine bestimmte Bestandszeit. Daran, daß die Klägerin ein hohes Organisationsmaß aufweist und es versteht, ihre Mitglieder in starkem Maße an sich zu binden, besteht kein Zweifel. Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, daß es in Berlin zur Zeit 76 Gemeinden der Zeugen Jehovas gibt, in denen wöchentlich drei Zusammenkünfte mit Gottesdienst durchgeführt werden, woran regelmäßig alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Daß ihre Vermögensverhältnisse geordnet sind, wird vom Beklagten ebenfalls nicht bestritten. Insoweit hat die Klägerin unwiderlegt vorgetragen, daß sie sich im wesentlichen durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder finanziert. Auch die Dauerhaftigkeit ihres Bestehens kann nicht in Zweifel gezogen werden. Zumindest seit Gründung der Gesellschaft der „Internationalen Bibelforscher-Vereinigung Deutscher Zweig“ im Jahre 1926 verfügt die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas über eine eigene rechtliche Organisation, deren Nachfolge im Nach-

kriegs-Westdeutschland durch die bereits erwähnte Wachturm-, Bibel- und Traktat-Gesellschaft, in der früheren DDR nach Zeiten illegalen Bestehens wegen des Verbots der Zeugen Jehovas durch die Klägerin - nach Anerkennung durch den Ministerrat - angetreten wurde. Auch aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder bietet die Klägerin die Gewähr der Dauer. Am 31. Dezember 1991 soll sich die Zahl der Mitglieder/Interessenten im Land Berlin auf 6.184 belaufen haben (vgl. Statistisches Jahrbuch Berlin 1992, S. 201). Auch wenn diese Zahl auf Angaben der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas selbst beruht, bestehen keine Zweifel daran, daß die Zahl der Mitglieder der Klägerin die Größe von 3.000 - eine nach der Berliner Praxis (vgl. Held, a.a.O., S. 121) für die Gewähr der Dauer erhebliche Richtzahl - überschreitet und die soziologische Struktur der Mitglieder (vgl. zu deren Bedeutung OVG Berlin, a.a.O., S. 111, 112) keine auffälligen Besonderheiten gegenüber der Gesamtbevölkerung aufweist.

c) Als - ungeschriebene - weitere Verleihungsvoraussetzung ist schließlich das Erfordernis der „Rechtstreue“ (vgl. Weber, a.a.O. S. 356) bzw. der „uneingeschränkten Achtung der Rechtsordnung“ (vgl. von Mangoldt, Klein, von Campenhausen, GG-Kommentar, 3. Auflage 1991, Art. 140 Rdnr. 150) anerkannt. Der Staat ist nicht verpflichtet, den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu verleihen, die sich in erheblichem Umfang gegen die bestehende staatliche Ordnung auflehnen oder deren Betätigung mit dem geltenden Recht unvereinbar ist (vgl. Held, a.a.O. S. 122, vgl. auch BVerwGE 61, 152, 161). Das Erfordernis der uneingeschränkten Achtung der Rechtsordnung soll letztlich nur sicherstellen, daß die öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgesellschaft in der Ausübung delegierter staatlicher Rechtsmacht für kircheneigene Zwecke, also z.B. dem Besteuerungsrecht, dem Parochialrecht, der Dienstherrenfähigkeit und dem Widmungsrecht die Gewähr der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen bietet (vgl. Alternativkommentar zum Grundgesetz, Art. 140, Rdnr. 56 f). Auch diese Verleihungsvoraussetzung erfüllt die Klägerin. Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin bei der Ausübung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft im außerkirchlichen Bereich nicht die Gewähr für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen bieten oder dem Staat aktiven Widerstand leisten wird - was allein die Versagung der Verleihung von Körperschaftsrechten aus dem Gesichtspunkt der „Rechtstreue“ rechtfertigen könnte - sind vom Beklagten nicht dargelegt worden und auch sonst nicht ersichtlich. Angesichts des Umstandes, daß die Klägerin als mitgliederstarke Religionsgemeinschaft jahrzehnte-

lang - mit Ausnahme von Verboten und Verfolgungen während der nationalsozialistischen und kommunistischen Gewaltherrschaften - in der demokratischen Gesellschaft unbeanstandet tätig ist, muß von einem Nichtvorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen und gesetzwidriger Verhaltensweisen ausgegangen werden.

Damit liegen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Klägerin vor. Die Gründe, auf die der Beklagte die Versagung der Verleihung stützt, können die angegriffene Behördenentscheidung aus mehreren rechtlichen Gründen nicht stützen:

Soweit der Beklagte die Versagung der Verleihung von Körperschaftsrechten auf die Auffassung stützt, der „Übergang von einer privatrechtlichen Glaubensformation zum Status einer öffentlich rechtlichen Religionskörperschaft bedeutet jedoch den Eintritt in den Kreis der im weitesten Sinne öffentlichen Verwaltung und beinhaltet damit die Verpflichtung, zu den elementaren staatsbürgerrechtlichen Normen des Grundgesetzes eine tendenziell positive Haltung einzunehmen“, die betreffende Religionsgesellschaft „muß deshalb in bezug auf das Toleranz- und Demokratiegebot ein Mindestmaß an Bejahung erkennen lassen“, weil Art. 140 GG Bestandteil der übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes und „infolgedessen insbesondere von den in Art. 20 GG verankerten wesentlichen Elementen unserer demokratischen Grundordnung (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG) geprägt und durchwirkt“ sei, liegt dem zunächst ein Mißverständnis vom Begriff der öffentlich-rechtlichen Religionskörperschaft im Sinne von Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV zugrunde. Kirchen oder Religionsgesellschaften werden durch ihre Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts in keiner Weise dem Staat inkorporiert. Religionsgemeinschaften entstammen einem für die Staatsgewalt unantastbaren - durch Art. 4 GG geschützten - Freiheitsbereich und leiten ihre Gewalt nicht vom Staat her (BVerfGE 18, 385, 386). Durch ihre Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts werden sie auch nicht im weitesten Sinne staatsmittelbare Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen (vgl. BVerfGE 42, 312, 321 m.w.N.). Angesichts der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates nach dem Grundgesetz bedeutet die Kennzeichnung der Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaft keine Gleichstellung mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts, die in den Staat organisch eingegliederte Verbände sind, sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen Status, der sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebt, aber

keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerter Staatsaufsicht unterwirft (BVerfGE 18, 385, 387 m.w.N.). Bei dem hier verwendeten Körperschaftsbegriff handelt es sich lediglich um einen Hilfsbegriff, der den Kirchen bestimmte, dem öffentlichen Recht eigentümliche Befugnisse eröffnet. Der Staat wollte den Kirchen mit der Zuordnung zum öffentlichen Recht rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für den weltlichen Rechtsbereich eröffnen, die für die kirchliche Struktur ihrem Selbstverständnis nach besser geeignet sind als die Rechtsformen des Privatrechts (vgl. von Mangoldt-Klein a.a.O. Rdnr. 149) und zugleich die besondere Bedeutung von Kirchen und Religionsgesellschaften für das Leben in Staat und Gesellschaft anerkennen (vgl. BVerfGE 42, 312, 331). Entsprechend kann die Zuerkennung des Körperschaftsstatus nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Religionsgemeinschaft aktiv für den Staat tätig wird oder ihm auch nur positiv gegenübersteht. Es kommt hierfür nicht einmal darauf an, ob die antragstellende Gemeinschaft willens ist, die hoheitlichen Befugnisse auszuüben, die ihr mit der Korporationsqualität zur Verfügung gestellt werden; der Körperschaftsstatus enthält lediglich das Angebot, nicht aber die Verpflichtung, von diesen Rechten Gebrauch zu machen (vgl. Weber, a.a.O., S. 357; Held, a.a.O., S. 122; OVG Bln, a.a.O., S. 108).

Darüber hinaus verletzt der vom Beklagten als Grund zur Versagung der Körperschaftstellung herangezogene Gesichtspunkt, daß die Klägerin ein negatives Grundverständnis zum Staat habe und die Übernahme staatlicher oder öffentlicher Pflichten, wie z.B. das aktive oder passive Wahlrecht für ihre Mitglieder ablehne, die Klägerin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG (zur Grundrechtsträgerschaft von Religionsgesellschaften vgl. BVerfGE 18, 385). Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht jedes Einzelnen, aber auch jeder Religionsgemeinschaft, seine innersten Anschauungen und Überzeugungen frei zu bilden und sie nach außen zu bekennen. Von Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubensinhalte sind sämtliche Gedankensysteme, die die Welt universell zu begreifen und die Stellung des Menschen zu ihr zu erkennen und zu bewerten suchen, unabhängig davon, ob sie religiösen, areligiösen oder sogar antireligiösen Inhalts sind (vgl. BVerfGE 12, 1, 3 f). Damit stellt auch das von der Klägerin im Verwaltungsverfahren ausführlich dargestellte und von ihr z.T. als „relative Unterordnung unter die Obrigkeit“ bezeichnete Verhältnis zum Staat, das die Klägerin auf ihre Auslegung diverser Schriftstellen des Neuen Testaments - beispielsweise Römer 13, Verse 1,2,4 und 7; Markus 12, Vers 17; Matthäus 22, Vers 1; Apg 5, Vers 29 - und damit auf ihre religiösen Grundüberzeugungen stützt, ein

Element ihres grundrechtlich geschützten Glaubensinhalts dar und entzieht sich jeglicher Bewertung durch staatliche Stellen, insbesondere auch einer Überprüfung auf die theologische „Richtigkeit“ der durch die Klägerin gewählten Auslegung (vgl. BVerfGE 35, 366, 376). Auch der Umstand, daß die von der Klägerin vertretenen Glaubensinhalte in ihren Auswirkungen in den öffentlichen Bereich hineinreichen, berechtigt den Beklagten nicht zu einer inhaltlichen Bewertung der auf ihrem Glaubensinhalt beruhenden Verhaltensweisen der Klägerin. Denn es ist Glaubensfragen gerade eigen, daß sie nicht nur den transzendentalen Bereich betreffen, sondern auch den Menschen in seinem Bezug zur Umwelt und daher auch im Verhältnis zum Staat begreifen und hierfür Verhaltensregelungen vorsehen. Dementsprechend gehört auch das Recht des Einzelnen bzw. einer Religionsgemeinschaft, das gesamte Verhalten an den Lehren des eigenen Glaubens auszurichten und der inneren Glaubensüberzeugung entsprechend zu handeln, zum Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, weil sich anderenfalls die Glaubensfreiheit nicht voll entfalten könnte (vgl. BVerfGE 32, 98, 106). Dem Begehren der Klägerin auf Verleihung von Körperschaftsrechten kann deshalb nicht entgegengehalten werden, daß sie ihre Mitglieder davon abhält, das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben oder sich an politischen Parteien zu beteiligen. Die Klägerin überschreitet mit diesem Gebot auch nicht die Grenzen der ihr zustehenden Glaubensfreiheit, weil es weiterhin der Entscheidung jedes einzelnen Mitglieds der Klägerin freisteht, dennoch sein individuelles Recht zur politischen Willensbetätigung wahrzunehmen, andererseits keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Teilnahme an Wahlen oder zu einer sonstigen politischen Betätigung besteht.

Den dargestellten Inhalt der grundrechtlich verbürgten Glaubensfreiheit verkennt der Beklagte auch, soweit er seine Ablehnung darauf stützt, daß die Klägerin „im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften jede Form des Miteinanders“ ablehne, indem sie ihren religiösen Ausschließlichkeitsanspruch dahingehend auslege, daß jegliche Kontakte zu anderen Religionsgemeinschaften zu unterlassen seien. Abgesehen davon, daß die Überzeugung, daß allein die eigenen Glaubensinhalte richtig seien, einer Vielzahl von Religionsgemeinschaften eigen sein dürfte, ist eine rechtliche Begründung zu einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften nicht erkennbar. Eine solche Verpflichtung ergibt sich insbesondere nicht aus dem Toleranzgebot. Der Begriff der „Toleranz“ beschränkt sich auf die Duldung (anderer) religiöser Bekenntnisse oder nicht-religiöser Überzeugungen (vgl. Schmidt-Bleibtreu-Klein, GG, Art. 4 RdNr.

2). Adressat des verfassungsrechtlichen Toleranzgebots ist im übrigen der Staat, dem die Klägerin auch nach Verleihung von Körperschaftsrechten nicht inkorporiert wird. Religionsgemeinschaften sind demgegenüber nicht zur Toleranz verpflichtet; ihnen ist sogar erlaubt, Glaubensabwerbung zu betreiben, soweit sie durch ihr Vorgehen dabei nicht Individualrechte anderer verletzen (vgl. Zippelius, Bonner Kommentar, Art. 4 RdNr. 79; BVerfGE 12, 1, 4 f).

Auch die im Verwaltungsverfahren angesprochene „demokratische Innenstruktur“ der Klägerin ist für ihren Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte irrelevant. Es ist Teil der verfassungsrechtlichen Autonomie der Religionsgemeinschaften und zugleich Teil der ihnen zustehenden Glaubensfreiheit, ihre innere Struktur zu gestalten. Dies gilt für körperschaftsrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften ebenso wie für privatrechtlich organisierte. Auch der Einfluß, den die Religionsgemeinschaft auf ihre einzelnen Mitglieder hat, unterliegt - in den Grenzen der allgemeinen Gesetze - der autonomen Gestaltung. Maßgeblich und ausreichend zur Gewährleistung der individuellen Rechte einzelner Mitglieder ist insoweit, daß die Satzung der Klägerin auch eine auf dem Willensentschluß des einzelnen Mitglieds beruhende Beendigung der Mitgliedschaft vorsieht (§ 10 Nr. 1 und 2 der Satzung), die Zugehörigkeit zur Klägerin damit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Anhaltspunkte dafür, daß die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft durch die Klägerin mißachtet wird und die Verleihungsvoraussetzung der „Rechtstreue“ deshalb in Frage steht, sind - wie ausgeführt - bisher weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Berufung endet einen Monat nach Zustellung des Urteils. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Neumann

Pannicke

Müller